

Allgemeine Mietbedingungen der FGV Schmidle GmbH für Filmequipment, Geräte und Zubehör

Diese nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausnahmslos für die Rechtsbeziehungen zwischen uns (FGV Schmidle GmbH) und dem Mieter (Kunden), sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Mieter erkennt mit Erteilung eines Mietauftrages, spätestens mit der Entgegennahme der Mietgegenstände (Filmequipment, Geräte und Zubehör) ausdrücklich die nachstehend aufgeführten Mietbedingungen an. Stehen unsere Mietbedingungen mit Bedingungen unserer Mieter (Kunden) oder sonstiger Dritter, die mit uns in Geschäftsbeziehung treten, im Widerspruch, so gehen unsere Mietbedingungen vor, auch wenn wir denen des Mieters (Kunden) bzw. Dritten nicht widersprochen haben.

1. Angebot, Vertragsabschluss, Fristen

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht eine bestimmte Bindungsdauer zugesichert wird. Verträge kommen zustande durch schriftliche Korrespondenz oder Fax- oder wechselseitig bestätigter E-mail-Korrespondenz. Alle Vereinbarungen nach Vertragsabschluss, auch Änderungen, Aufhebungen und/oder Ergänzungen, bedürfen zu ihrem Zustandekommen unserer schriftlichen Bestätigung, wobei die Faxbestätigung/E-mail-Korrespondenz genügt. Die Aufhebung dieses Formerfordernisses kann wiederum nur schriftlich oder per Fax-/E-mail-Korrespondenz erfolgen. Aufträge sind auch ohne unsere schriftliche Bestätigung angenommen, wenn die vom Kunden in Auftrag gegebene Leistung von uns erbracht worden ist, insbesondere wenn der Kunde die angeforderten Mietgegenstände in Empfang genommen hat oder diese auf Wunsch des Kunden unser Lager verlassen haben.

2. Mietgebühr

Die Mietgebühren für die Überlassung unserer Filmgeräte samt Zubehör bestimmen sich nach unserer, bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der Mindestbetrag für die Anmietung von Filmgeräten beträgt € 30,00. Für Gerätesätze, die nach der gültigen Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen oder die zu einem gesondert vereinbarten Pauschalpreis gemietet werden, ist der volle Mietpreis gemäß Preisliste oder Vereinbarung auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden.

Soweit nicht anders vereinbart, wird eine Versicherungspauschale in Höhe von 8,5 % des Listenpreises mit dem Mietpreis abgerechnet (siehe unten Ziffern 6 und 9).

Alle Mietgebühren und Mietpreise (vereinbart und gemäß aktueller Preisliste) verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

3. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Geräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch mit dem Tag der Auslieferung an den Mieter (Versendung oder Auslieferung von unserem Lager) bis zur Rückgabe an unser Lager. Die Mindestmietdauer ist in jedem Fall die vertraglich vereinbarte Mietdauer.

Die Mietgebühren werden ausschließlich nach vollen Tagessätzen berechnet. Samstags, Sonntags, Feiertage und angebrochene Tage werden voll berechnet.

Etwaige Nutzungsausfallzeiten der Mietsache aufgrund von Schäden, die nicht von uns verschuldet wurden, gehören zur vertraglichen Mietzeit und befreien den Mieter nicht von der Entrichtung des vereinbarten Mietpreises.

Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Soweit Geräte vor 14.00 Uhr nachmittags abgeholt werden, ist der volle Tagessatz für den Abholtag zu bezahlen. Das gleiche gilt bei Rücklieferung nach 10.00 Uhr vormittags. Für Verzögerungen von Auslieferungsterminen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, kann keine Haftung übernommen werden.

4. Transport

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Er trägt auch die Transportgefahr, soweit diese nicht durch die über uns abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist. Dies gilt auch im Fall einer Versendung durch uns oder unseren Beauftragten. Verpackungskosten trägt der Mieter; sie werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

Bei Versendung der gemieteten Gegenstände ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt insoweit auch Kosten und Risiko. Der Mieter verpflichtet sich, von sich aus den schnellstmöglichen Versendungswege zu ermitteln und uns mitzuteilen, etwaige Importprobleme im Zielland zu ermitteln oder zu beseitigen.

5. Obliegenheitspflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, uns über den beabsichtigten Verwendungszweck genauestens zu informieren und sich bei Übernahme bzw. vor Versand, spätestens aber vor Inbetriebnahme der Geräte und des Zubehörs, von deren einwandfreiem Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Der Mieter ist verpflichtet, vor der beabsichtigten Inbetriebnahme sämtliche Geräte und Zubehör vollständig unter professionellen Bedingungen zu erproben.

Der Mieter ist verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln und auftretende Schäden oder Mängel (sei es durch eigenes Verschulden, Zufall oder durch Einwirkungen Dritter) sofort (spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen) zu melden.

Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, sämtliche zur Anspruchsverteidigung oder Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und unsere Interessen und die der Versicherungsgesellschaft bestmöglich zu unterstützen (Feststellung der Identität der Beteiligten, deren Versicherung, Schadensaufnahme durch die örtliche Polizei etc.).

6. Zahlungsbedingungen, Sicherungsrechte, Rabattwegfall

Die Auslieferung der Mietgegenstände erfolgt gegen Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Wenn wir Schecks und Wechsel annehmen, wozu wir nicht verpflichtet sind, erfolgt dies stets nur erfüllungshalber. Sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Mieters und sind sofort fällig. Im Fall des Zahlungsverzugs durch den Mieter nehmen wir Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 288 Abs. 2 BGB, im Fall der Beteiligung von Verbrauchern § 288 Abs. 1 BGB).

Werden Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden aufkommen lassen (z. B. Zahlungseinstellung, Verzug trotz wiederholter Mahnung, Nichteinlösung von Schecks), sind wir berechtigt, die Restschuld sofort fällig zu stellen (auch wenn vorher Zahlungsziele und Stundungen gewährt wurden). Ebenso sind wir berechtigt, Sicherheiten zu verlangen (Filmrechte, Vorauszahlungen, Bürgschaften).

Der Mieter ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Ist der Mieter Unternehmer, ist er zur Minderung, auch wenn Mängelrügen geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese Mängelansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

Nach Fristsetzung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Rücktrittsfall ermächtigt uns der Mieter unter Verzicht auf seine Hausrechte zur Wiedererlangung unseres Eigentums, jeden Raum zu betreten, in dem die Mietgegenstände lagern.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Mieters (Antrag auf Insolvenz, Eröffnung oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens) sind wir berechtigt, etwaige Sicherheiten zu verwerten.

Bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren des Mieters, im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Zahlungsverzugs des Mieters und bei gerichtlicher Beitreibung der fälligen Forderung durch uns, kommen bewilligte Rabatte in Wegfall. Wir sind dann berechtigt, die aktuell geltenden Listenpreise zu verlangen.

7. Eigentumsschutz von FGV Schmidle GmbH

Die vermieteten Geräte bleiben in unserem alleinigen Eigentum und in unserem mittelbaren Besitz. Jede Überlassung der Geräte an Dritte (gleich ob gegen Entgelt und unentgeltlich) ist ohne unsere ausdrückliche und schriftlich erklärte Zustimmung unzulässig. Wir sind zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Geräte berechtigt, wenn eine rechtswidrige Überlassung an Dritte bekannt wird.

Der Mieter hat uns von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in unsere Geräte unverzüglich zu unterrichten. Er trägt die Kosten aller Interventionsmaßnahmen zum Schutze unserer Eigentums- und Besitzrechte sowie etwaige Schäden, die durch Mietausfall aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen entstehen.

8. Haftung:

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung und zwar auch für Zufallsschäden. Soweit der Mieter vor Vertragsabschluss bzw. Übergabe der Mietgegenstände an ihn seine eigene Versicherung nicht nachweist, gelten die Versicherungsbedingungen gemäß Ziffer 9.

Alle während der Mietdauer erforderlichen Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung bei Übernahme schriftlich gerügter Mängel.

Unsere Haftung ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter als auch unserer Erfüllungsgehilfen (angestellte Mitarbeiter, Subunternehmer und Beauftragte).

Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB haften wir auch nicht für grobes Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen (angestellte Mitarbeiter, Subunternehmer oder Beauftragte).

In Fällen höherer Gewalt, wie z. B. Aussperrungen, Streiks sowie für vertragswidriges Verhalten von Zulieferern haften wir nicht.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Haftungsausschluss oder – beschränkung auch für die persönliche Haftung unserer Erfüllungsgehilfen (angestellte Mitarbeiter, Subunternehmer oder Beauftragte).

Liegt ein Mangel der gemieteten Geräte (Mietsache) vor, sind wir zur sofortigen Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes oder nach unserer Wahl zur sofortigen Mängelbeseitigung berechtigt. Soweit uns keine vorsätzliche Verletzung von Vertragspflichten angelastet wird, ist eine Schadensersatzhaftung nur auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für indirekte Schäden, insbesondere Mängelfolgeschäden, die nur Vermögensschäden sind, haften wir nicht.

Soweit bei Übergabe vorhandene Mängel nicht sofort gerügt wurden und der Mieter bei Schäden, Störungen oder Ausfällen uns nicht sofort informiert hat, wird der Mieter weder von der Mietgebühr frei, noch ist er zu dessen Minderung berechtigt.

In allen Schadensfällen während des Mietzeitraumes sind wir nicht verpflichtet, Ersatzgeräte für beim Mieter ohne unser Verschulden unbrauchbar gewordene Geräte zur Verfügung zu stellen. Soweit aus unserem Bestand vergleichbare Ersatzgeräte zur Verfügung stehen, können wir diese im Kulanzwege zur Verfügung stellen. Werden durch Bereitstellung von Ersatz zusätzliche Kosten (z. B. durch Transport oder Anmietung der Geräte bei anderen Geräteverleihern) verursacht, sind wir berechtigt, diese Kosten dem Mieter weiter zu berechnen.

9. Versicherung:

Soweit nicht der Mieter vor Abschluss eines Mietvertrages bzw. vor Auslieferung der Mietgegenstände auf uns eine von ihm abgeschlossene, unseren nachfolgenden Bedingungen entsprechende Versicherung nachweist, die uns als Begünstigten ausweist, werden die Mietgeräte nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Filmapparaten der Deutschen Filmversicherungsgemeinschaft über uns auf Rechnung des Mieters versichert.

Die Versicherungsbedingungen liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Wunsch jederzeit ausgehändigt oder stehen auf unserer Internetseite www.fgv-rental.de zum download bereit. Der Versicherungsschutz besteht lediglich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Es gelten folgende Einschränkungen:

Der Mieter ist bis zu € 850,00 an den Kosten je Schadensfall beteiligt.

- Auf den eingeschränkten Versicherungsschutz bei Verwahrung der Geräte in Kraftfahrzeugen wird besonders hingewiesen.
- Gefahrenerhöhungen (Fahrzeug-, Luft-, Hochgebirgs-, Unterwasser-, Hochseeaufnahmen sowie Filmaufnahmen, bei denen die Geräte außergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sind) sind zwecks Zusatzversicherung zu melden.
- Bei Fahrzeug-, Luft-, Hochgebirgs-, Unterwasser-, Hochseeaufnahmen sowie bei Filmaufnahmen, bei denen die Geräte außergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sind obliegen dem Mieter, seinen Vertretern sowie allen Personen, die zur Erstellung solcher Aufnahmen die Mietsache verwenden, besondere Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind die Geräte ausreichend abzusichern. Der Mieter ist verpflichtet, den genannten Personenkreis über die Sorgfaltspflichten in Kenntnis zu setzen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haftet der Mieter für alle Schäden.
- Bei Diebstahl, Einbruch-Diebstahl, Raub oder Veruntreuung durch Dritte oder sonstigem Abhandenkommen der Mietsache haftet der Mieter verschuldensunabhängig mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 20 % (20 von hundert) des Geräteneuwertes für jeden Schaden, mindestens in Höhe von € 850,00, höchstens aber mit € 15.000,00 pro Schadensfall.

Im übrigen gelten die aktuellen Versicherungsbedingungen der Deutschen Filmversicherungsgemeinschaft (derzeit "Basis-Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungs-Versicherungen (BFB 1997) sowie Bedingungen für die Geräteversicherung (Geräte 1997)"). Für den Mieter gelten insoweit Anzeigepflichten bei der zuständigen Polizeidienststelle im Fall von Schäden durch Diebstahl, Raub etc. sowie die bereits genannten Anzeigepflichten und Schadensminderungspflichten im Rahmen des Möglichen.

Bei Nichteinhaltung der Obliegenheitspflichten des Mieters kann der Versicherungsschutz entfallen. In diesem Fall haftet der Mieter für alle Schäden.

Im Fall der gewerblichen Weitervermietung unserer Geräte durch den Mieter ist dieser verpflichtet, die Geräte seinem eigenen Versicherungsschutz zu unterstellen und auftretende Schadensfälle über seine eigene Versicherung abzuwickeln. Die Inanspruchnahme unserer Versicherung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

10. Benutzung der Abhol- und Rücklieferungboxen

Bei Abholung und/oder Rücklieferung von Filmequipment, Geräten und Zubehör ist die jeweilige Box mit dem bekannt gegebenen Code zu öffnen und nach Verlassen der Box ordnungsgemäß zu verschließen. Der Code ist nach einmaligem Öffnen und Schließen der Box ungültig.

Für die erforderlichen Arbeiten des Ladens steht Ihnen eine Zeitspanne von 30 Minuten zur Verfügung.

Die abzuholenden Geräte sind von den Mitarbeitern der Firma FGV Schmidle GmbH vor dem Einbringen in die Box auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit geprüft. Beanstandungen sind spätestens 24 Stunden nach Abholung schriftlich per Fax oder E-Mail an die unsseitig stehende Adresse der Firma FGV Schmidle GmbH zu richten.

Bei Rücklieferung von Filmequipment, Geräten und Zubehör in eine Box ist diese erst ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Box nach Einbringen des Film equipments, Geräten und Zubehörs durch den Code ordnungsgemäß verschlossen wurde.

Die Rücknahme der Geräte erfolgt am folgenden Arbeitstag durch Mitarbeiter der Firma FGV Schmidle GmbH. Beanstandungen sind spätestens innerhalb von 24 Stunden an den Kunden zu richten.

11. Anmietung von Kraftfahrzeugen und Verkaufsgeschäfte

Die Anmietung von Kraftfahrzeugen erfolgt mit gesondertem Kfz-Mietvertrag. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen des Kraftfahrzeug-Mietvertrages der FGV Schmidle GmbH. Für sämtliche Verkäufe von Filmgeräten und Zubehör und alle sonstigen Verkäufe gelten die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ der FGV Schmidle GmbH.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmung

Das zwischen uns und dem Mieter begründete Vertragsverhältnis richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Erfüllungsort für die Übergabe der Mietsache, Rücklieferung und Zahlung ist München.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag mit Kaufleuten oder Vertragspartnern mit Sitz außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland ist München. Wir können auch nach unserer Wahl immer am Geschäftssitz des Mieters klagen.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Vereinbarungen, die von den Allgemeinen Mietbedingungen abweichen, sowie Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. der wechselseitig bestätigten Fax-/E-Mail-Korrespondenz.

Sollte eine Bestimmung dieser vorstehenden Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die rechtlich wirksam ist und wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.